



STADT KÖNIGSWINTER  
DER BÜRGERMEISTER

## BEKANNTMACHUNG

Der Haupt-, Personal- und Finanzausschuss des Rates der Stadt Königswinter hat aufgrund der Delegation nach § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW in seiner Sitzung am 25.05.2020 Folgendes beschlossen:

„Der HPFA/Rat der Stadt Königswinter beschließt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/5 „Boseroth / Auel“ im Stadtteil Oberpleis gemäß § 10 Baugesetzbuch i. V. m. § 7 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung.“

Vorstehender Beschluss wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 60/5 „Boseroth / Auel“ in Kraft. Diese Bekanntmachung tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichungen.

Da die Bebauungsplanänderung im beschleunigten Verfahren nach 13a BauGB durchgeführt worden ist, wird der Flächennutzungsplan im Wege der 21. Berichtigung angepasst.

Die vorstehende Bebauungsplanänderung mit ihrer Begründung sowie die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplans werden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Bebauungsplanänderung einschließlich ihrer Begründung sowie die vorstehende Berichtigung des Flächennutzungsplans können innerhalb der Sprechzeiten im Servicebereich Stadtplanung, Obere Straße 8, Königswinter-Thomasberg, im Flur vor Zimmer 028 eingesehen werden. Das Verwaltungsgebäude kann barrierefrei erreicht werden.

Die Sprechzeiten des Servicebereiches Stadtplanung sind:

dienstags und donnerstags      von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr sowie  
donnerstags                      von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr.

Zusätzlich können die Unterlagen unter [www.koenigswinter.de](http://www.koenigswinter.de), Rubrik „Planen und Bauen“, eingesehen werden.

Gemäß § 215 BauGB werden bei Flächennutzungsplänen und Satzungen nach dem Baugesetzbuch die folgenden Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden:

1. Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften.
2. Eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans.
3. Nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.
4. Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB bei Bebauungsplänen, die im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt oder geändert worden sind.

Hingewiesen wird außerdem auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB sowie die des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen etwaiger Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung.

Königswinter, den 06.08.2020

gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG**

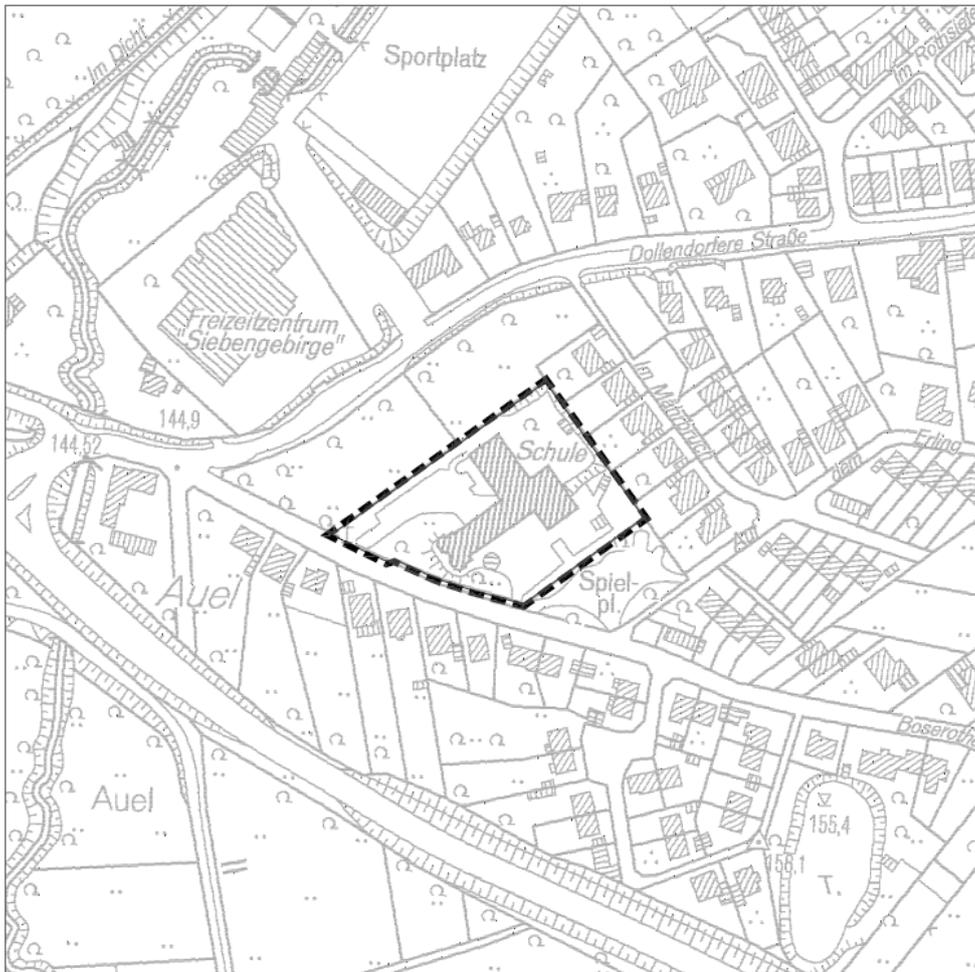
Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 60/5 „Boseroth / Auel“, 7. Änderung sowie die 21. Berichtigung des Flächennutzungsplans im Stadtteil Oberpleis werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14.04.2020 (GV.NRW. S. 218b), kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Königswinter, den 06.08.2020

gez.  
Peter Wirtz  
Bürgermeister



Geltungsbereich B-Plan Nr. 60/5, 7. Änderung

(ohne Maßstab)